

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der der Evangelischen Kirchengemeinde

Lossa

Der Gemeindegemeinderat hat in seiner Sitzung vom 21.01.2013 die nachstehende neue Friedhofsgebührenordnung gemäß § 32 der Friedhofssatzung vom 14.05.2007 beschlossen:

I Gebührenpflicht

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren und Auslagen (Kosten) nach dieser Friedhofsgebührenordnung erhoben. Gräber im Sinne dieser Friedhofsgebührenordnung sind Wahlgrabstätten, Gemeinschaftsgrabanlagen und Ehrengrabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen.

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Schuldner der Kosten für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
1. Bei Erstbestattungen die gemäß § 14 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Februar 2002 Anzeigeberechtigten und Verpflichteten in folgender Reihenfolge:
 - a) die Ehefrau oder der Ehemann
 - b) die volljährigen Kinder
 - c) die Eltern
 - d) die Großeltern
 - e) die volljährigen Geschwister
 - f) die Enkelkinder

Kommen für die Bestattungspflicht nach den Buchstaben a) bis f) mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Zu Lebzeiten beauftragte Personen gehen Personen nach Buchstaben a) bis f) vor.

2. Bei Wiederbelegung und Umbettung der Antragsteller.
3. Bei Verlängerung der Nutzungsdauer der Inhaber des Nutzungsrechts.

4. Wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Kostenschuld haftet in jedem Falle auch
 1. der Antragsteller,
 2. diejenige Person, die sich dem Friedhofsträger gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Kostenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Kostenschuld entsteht durch Beantragung einer Leistung mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung.
- (2) Die Kosten sind mit Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann – außer in Notfällen – die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange die hierfür vorgesehenen Kosten nicht entrichtet und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Kosten

- 1) Kosten können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Kosten nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5

Rechtsbehelfe

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Kostenbescheide auf Grund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Kosten nach der Friedhofsgebührenordnung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

- (3) Nicht rechtzeitig gezahlte Kosten werden kostenpflichtig angemahnt. Der säumige Kostenschuldner hat die entstandenen Aufwendungen, insbesondere Auslagen, zu ersetzen.
- (4) Nach erfolgloser Mahnung können die Kosten nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhaltes in der jeweiligen gültigen Fassung beigetrieben werden.
Zu einem späteren Zeitpunkt neu erlassene Rechtsvorschriften gelten entsprechend.

II. Kosten

§ 6 Nutzungsgebühren

Für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte werden die folgenden Kosten erhoben:

- | | | |
|----|--|-------------------|
| 1. | Für Wahlgräber | |
| | a) je Wahlgrabstelle des Wahlgrabes | pro Jahr 20,00 € |
| | b) je Urnengrabstelle / Kindergrabstelle | pro Jahr 20,00 € |
| 2. | Für Gemeinschaftsgrabstellen | |
| | je Grabstelle | einmalig 968,00 € |

Für das Anbringen einer Namenstafel, die Aufnahme persönlicher Daten auf einer Namenstafel am gemeinsamen Grabmal oder für ähnliche Leistungen werden die tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich Mehrwertsteuer erhoben. Der § 6, Abs.2 wird erst nach Einrichten einer solchen Gemeinschaftsgrabstelle gültig.

- | | | |
|----|---|------------------|
| 3. | Für Urnenbeisetzungen in einer schon belegten Grabstätte.
Für die Verleihung eines Beisetzungsrechtes für eine Urne in einer schon belegten Grabstelle | 65,00 € |
| 4. | Verlängerung oder Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten.
Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstellen werden pro Grabstelle und Jahr folgende Kosten erhoben: | |
| | a) anlässlich der Belegung der zweiten Stelle eines Wahlgrabes | pro Jahr 20,00 € |
| | b) anlässlich der Belegung eines Wahlgrabes mit einer oder mehreren Urnen | pro Jahr 20,00 € |
| | c) Mitgliedern der Ev. Kirchgemeinde Lossa kann eine Ermäßigung von 15 % gewährt werden | |

§7
Kosten für die Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes bzw. der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer gemäß der §§ 21, 23, 24 und 25 der Friedhofssatzung vom 14.05.2007 werden folgende Kosten erhoben:

- a) Für die Beseitigung von Grabmalen und Abdeckplatten o. ä. Einrichtungen:
- | | |
|---|----------|
| 1. Bei Reihengräbern und einstelligen Wahlgräbern | 150,00 € |
| 2. Auf mehrstelligen Wahlgräbern | 200,00 € |

In jedem Fall sind, die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 8
Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden folgende Kosten erhoben:

- | | |
|---------------------------------|---------|
| 1. a) je Grabstelle und Jahr | 24,00 € |
| b) je Doppelgrabstelle und Jahr | 48,00 € |
| c) je Urnengrabstelle und Jahr | 24,00 € |

§ 9
Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
sowie Verwaltungskosten

(1) Für die Benutzung der Leichenhalle/der Friedhofskapelle/der Kirche werden folgende Kosten erhoben:

- | | |
|---|----------|
| a) Aufbewahrung einer Leiche bis zu 1 Tagen | 125,00 € |
| b) für die Aufbewahrung einer Urne bis zu 1 Tagen | 125,00 € |

(2) Sofern Leistungen von Dritten erbracht werden, werden Kosten nur erhoben, wenn sie dem Friedhofsträger in Rechnung gestellt worden sind (Auslagenersatz).

**§ 10
Sonder- und Nebenleistungen**

Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht genannt sind, werden nur auf besondere Vereinbarung erbracht, wobei das zu entrichtende Entgelt der Höhe des tatsächlichen Aufwandes einschließlich der Mehrwertsteuer entspricht.

**§ 12
Verwaltungsgebühren**

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskosten Anordnung erhoben werden, gelten die nachfolgenden aufgeführten Verwaltungsgebühren:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung | 20,00€ |
| 2. für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen | |
| 2.1 bei einer einstelligen Grabstätte | 10,00€ |
| 2.2 bei einer mehrstelligen Grabstätte | 20,00€ |
| 3. für sonstige Verwaltungsleistungen | |
| 3.1 Genehmigung einer Umbettung | 10,00€ |
| 3.2 Berechtigung zur Durchführung gewerblicher Arbeiten | pro Jahr 10,00€ |

**§ 13
Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung und, am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten alle bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

Friedhofsträger:

Lossa, den 22.01.2013
Ort, den



D.S.

.....*Sigrid Klein*.....
Vorsitzende/r od. Stellv. Vorsitzende/r
des GKR

.....*Edgar Hau*.....
Kirchenälteste/r

.....*V. Ker*.....

Kirchenälteste/r

Genehmigungsvermerke:

Kirchliches Verwaltungsamt
.....

Naumburg, 18.03.2013
Ort, den



Der Leiter / Leiterin des
Kirchl. Verwaltungsamtes
.....

Fr. W. Winter
Amtsleiter/in*

Genehmigt durch das
Kreiskirchenamt Naumburg

18.03.2013 Fr. Winter
Datum Amtsleiterin

Reg.-Nr. 13076/03/13